

- b) die vorschriftsmäßige Verwendung der Werkzeuge sowie der Roh- und Hilfsstoffe,
- c) die Anwendung und Bedienung der Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Brandbekämpfung;
- d) Erste-Hilfe-Leistungen,²²
- e) die zweckentsprechende Verwendung und pflegliche Behandlung der Arbeitsschutzmittel und der Arbeitsschutz- und Hygienekleidung sowie
- f) das Verhalten bei Katastrophen und ähnlichen Fällen.

(3) Für die Belehrungen von Werkträgern aus anderen Betrieben, die vorübergehend im Betrieb tätig sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§n

Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß sofort jeder Unfall durch den Leiter des betreffenden Bereiches untersucht wird und Maßnahmen zur Verhütung weiterer Unfälle getroffen werden. Er hat dafür zu sorgen, daß jeder im Betrieb Verletzte oder akut Erkrankte sofort einer ärztlichen Behandlung zugeführt wird.

§12

Der Betriebsleiter hat zu gewährleisten, daß die Meister sowie andere Leiter von Bereichen, in denen Gefahren für die Gesundheit der Werkträgern bestehen, ein Arbeitsschutzkontrollbuch führen. In das Arbeitsschutzkontrollbuch sind insbesondere alle Arbeitsunfälle, Arbeitsschutzbelehrungen²³ und Mängel im Arbeitsschutz sowie die Maßnahmen zu deren Beseitigung einzutragen. Der Arbeitsschutzobmann kann entsprechende Eintragungen vornehmen. Das Arbeitsschutzkontrollbuch ist mindestens vierteljährlich vom übergeordneten leitenden Mitarbeiter abzuzeichnen.

§13

Der Betriebsleiter ist verpflichtet,

- a) regelmäßig die Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes auszuwerten²⁴ und an das übergeordnete Organ zu berichten,
- b) mindestens vierteljährlich eine Analyse über den Gesundheits- und Arbeitsschutz anzufertigen, auf deren Grundlage er vor dem Leiter des übergeordneten Organs regelmäßig Rechenschaft abzulegen hat,
- c) jeden Arbeitsunfall²⁵, der mehr als 3 Tage Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, innerhalb von 4 Tagen der Arbeitsschutzinspektion auf dem vorgeschriebenen Vordruck zu melden. Für jeden Unfallbetroffenen ist eine besondere Unfallanzeige zu erstatten,
- d) meldepflichtige Berufskrankheiten²⁶ sowie entsprechende Verdachtsfälle unverzüglich nach Bekanntwerden der Arbeitssanitätsinspektion bei der Bezirkshygieneinspektion zu melden;

22. Beachte ArbeitsschutzAO 20 — Erste Hilfe und Verhalten bei Unfällen — vom 2. 7. 1956 (GBl. I S. 559).

23. Vgl. § 10 unter dieser Reg.-Nr.

24. Vgl. § 92 Abs. 2 unter Reg.-Nr. 2.

25. Zum Begriff des Arbeitsunfalls vgl. § 23 unter Reg.-Nr. 22.

26. Vgl. VO über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten vom 14. 11. 1957 (GBl. I 1958 S. 1; Ber. S. 114) i. d. F. der Ersten DB vom 19. 10. 1959 (GBl. I S. 846), der VO über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der SV vom 5. 12. 1963 (GBl. II 1964 S. 14), des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 101) und der Zweiten DB vom 18. 9. 1968 (GBl. II S. 821), § 3.

Zur Benachrichtigung des Arztes bzw. der staatlichen Kontrollorgane vgl. auch Erste DB zur StrahlenschutzVO vom 10. 6. 1964 (GBl. II S. 663) i. d. F. der AnpassungsAO vom 12. 6. 1968 (GBl. II S. 400),

§§ 17 f.